
Anwaltsreglement

(Änderung vom 4. Juli 2016).

Das Kantonsgericht des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Anwaltsreglement wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5 (neu)

² Während mindestens eines halben Jahres hat die Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung einer im Anwaltsregister des Kantons Schwyz aufgeführten Person zu erfolgen.

³ Als anrechenbares Praktikum für die restliche Praktikumszeit gilt auch die Tätigkeit bei einem Gericht, beim Rechts- und Beschwerdedienst des Sicherheitsdepartements, bei der Oberstaatsanwaltschaft oder einer Staatsanwaltschaft. Die Anwaltskommission kann weitere geeignete Stellen bezeichnen.

⁴ Die Anwaltskommission kann vor Antritt des Praktikums aus wichtigen Gründen eine andere Gestaltung bewilligen.

⁵ Die Anwaltskommission kann Personen, die eine längerfristige Berufstätigkeit im Kanton Schwyz in einer Anwaltskanzlei, bei einem Gericht oder in der Verwaltung ausüben, die Absolvierung des Praktikums ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Abs. 2 und 3

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 7

¹ Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei separat zu absolvierenden Teilprüfungen:

- a) des eidgenössischen und kantonalen Privat- und/oder Strafrechts,
- b) des eidgenössischen und kantonalen Staats- und/oder Verwaltungsrechts.

In den einzelnen Fächern kann auch das Prozess- und Vollstreckungsrecht sowie das interkantonale und internationale Recht geprüft werden.

² Die Prüfungsdauer beträgt für jede der beiden Teilprüfungen höchstens acht Stunden. Die Anwaltskommission legt die Prüfungsdauer fest.

³ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt je ein Mitglied der Anwaltskommission, welches im jeweiligen Themenbereich die schriftliche Teilprüfung stellt. Das Mitglied legt fest, welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen und bestimmt den Prüfungstermin.

⁴ Beurteilt die Mehrheit der Mitglieder der Anwaltskommission eine schriftliche Arbeit als ungenügend, kann sie nach Ablauf von mindestens drei Monaten wiederholt werden. Die Anwaltskommission legt die Frist fest.

§ 8 Abs. 2

² Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden und erstreckt sich auf folgende, auf die Mitglieder der Anwaltskommission verteilte Fächer:

- a) Privatrecht,
- b) Zivilprozess- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- c) Straf- und Strafprozessrecht,
- d) Staats- und Verwaltungsrecht,
- e) Anwalts- und Beurkundungsrecht.

In den einzelnen Fächern wird auch das interkantonale und internationale Recht geprüft.

§ 10 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² Die schriftlichen Teilprüfungen und die mündliche Prüfung können je einmal wiederholt werden. Bei zweimaligem Misserfolg gilt die Anwaltsprüfung als nicht bestanden.

³ Wird eine nicht bestandene schriftliche Teilprüfung oder eine nicht bestandene mündliche Prüfung nicht innerhalb von 24 Monaten, gerechnet ab dem jeweiligen Prüfungsdatum, wiederholt, gilt die Anwaltsprüfung als nicht bestanden. Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2016 in Kraft.

Im Namen des Gesamtgerichts
Der Kantonsgerichtspräsident:
Dr. Urs Tschümperlin
Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Mathis Bösch